

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. B. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren
Gröba
und
Weida
betroffen.

Dresden, den 22. Juli 1890.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Böttcher.

Kreher.

Nr. 48. Verordnung,

die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule betreffend;

vom 28. Juli 1890.

Nachdem mit dem Inkrafttreten des Statuts der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule vom 3. Februar 1890 an Stelle des ständig bestellten Direktors dieser, vordem Polytechnikum benannten, Hochschule ein alljährlich zu wählender Rektor getreten ist, dessen Vertretung statutengemäß dem Prorektor zukommt, wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die auf die Studirenden der gedachten Hochschule bezügliche Bestimmung in der Verordnung, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studirenden der Universität zu Leipzig und des Königlich Polytechnikums zu Dresden betreffend, vom 18. September 1879 mit Allerhöchster Genehmigung dahin abgeändert, daß der nach § 420 der Strafproceßordnung erforderliche Sühneversuch, wenn der Beschuldigte ein Studirender der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule

ist, künftig durch den Rektor derselben, bei dessen Behinderung durch den Prorektor zu erfolgen hat.

Dresden, am 28. Juli 1890.

Ministerium der Justiz.
v. Abeken.

Gäßner.

Nr. 49. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Haltestelle
Bornitz betreffend;

vom 31. Juli 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Anlage der Haltestelle Bornitz an der Leipzig-Dresdner Staatseisenbahn nothwendig.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Anlage der Haltestelle Bornitz in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. V. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Bornitz
betroffen.

Dresden, am 31. Juli 1890.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Böttcher.

Kreher.

